

EUROPA im Überblick

44/2009 – 11. Dezember 2009



Deutscher Anwaltverein
Büro Brüssel

EU-INFORMATIONEN DES DEUTSCHEN ANWALTVEREINS, BÜRO BRÜSSEL

Schriftleitung: RAin Eva Schriever, LL.M. (v.i.S.d.P.), RA Thomas Marx

RECHTSREFERENDARIAT OHNE STAATSEXAMEN? – EUGH

Deutschland kann festlegen, über welche Rechtskenntnisse und -qualifikationen ein Bewerber für den Zugang zum deutschen Rechtsreferendariat verfügen muss. Die Justizprüfungsämter können dabei auf Kenntnisse im deutschen Recht abstellen. Sie müssen jedoch in anderen Rechtsordnungen erbrachte Qualifikationen und Nachweise berücksichtigen, um festzustellen, ob die Kenntnisse des Bewerbers mit denen vergleichbar sind, die durch das 1. Staatsexamen nachgewiesen werden. Für den Zugang zum Referendariat kann sich ein EU-Bürger zwar auf Art. 39 EGV (jetzt Art. 45 AEUV) berufen. Art. 39 EGV gebietet aber nicht, dass für den Zugang zum Referendariat niedrigere Anforderungen an EU-Bürger gestellt werden, als an eigene Staatsangehörige. Gleichwohl können die Anforderungen gelockert werden. Die Anerkennung von in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Kenntnissen in der Praxis darf nicht nur hypothetische Möglichkeit bleiben. Die Anforderungen der deutschen Gleichwertigkeitsprüfung seien bereits geringer als die im 1. Staatsexamen geprüften, so der EuGH am 10. Dezember 2009 im Vorlageverfahren [C-345/08](#) des Verwaltungsgerichts Schwerin. Im Ausgangsverfahren hatte sich das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern geweigert, den Kläger allein aufgrund seines polnischen Rechtsdiploms und anderer Qualifikationen als das 1. Staatsexamen zum Referendariat zuzulassen. Das Urteil schreibt die [Morgenbesser](#)-Entscheidung fort.

PROGRAMM DER NÄCHSTEN RATPRÄSIDENTSCHAFTEN: RECHT – RAT

Am 1. Januar 2010 übernimmt mit Spanien, Belgien und Ungarn eine neue Gruppe von Mitgliedstaaten den Vorsitz des Rates der Europäischen Union („Dreier-Präsidentschaft“, s. [Erklärung](#) 9 zu Art. 16 Abs. 9 EUV). Seit dem 27. November liegt ein Entwurf für das Achtzehnmonatsprogramm vor (Rats-Dok. [16771/09](#)). Auf der spanischen Agenda stehen Maßnahmen zur Geschlechtergleichstellung. Verbessert werden soll der Schutz von Frauen gegen Gewalt. Der Entwurf erwartet im ersten Halbjahr 2010 einen Gesetzgebungsvorschlag zum "Weißbuch über Schadenersatzklagen wegen Verletzung des EG-Wettbewerbsrechts" ([KOM\(2008\) 165](#)). Die Arbeiten an der Verbrauchervertragsrechtsrichtlinie ([KOM\(2008\) 614](#)) könnten sich über die Amtszeit der drei Vorsitze hinaus hinziehen. Möglicherweise werde die Kommission einen Vorschlag zu Sammelklagen für Verbraucher vorlegen (s. [EiÜ 19/09](#)). Die Verordnung über die Europäischen Privatgesellschaft ([KOM\(2008\) 396](#)) soll mit aller Kraft vorangetrieben werden. Überprüft werden sollen die Richtlinien zum Betriebsübergang [2001/23/EG](#), über die Arbeitnehmeranhörung [2002/14/EG](#) und über Massenentlassungen [98/59/EG](#). Des Weiteren werden der Vorschlag zur verbesserten Umsetzung der Entsenderichtlinie und eine neue Arbeitszeitrichtlinie beraten (s. [EiÜ 17/09](#)). Hinsichtlich der Straßenverkehrssicherheit werden die Vorsitze weiter an der grenzüberschreitenden Vollstreckung von Sanktionen arbeiten.

PROGRAMM DER NÄCHSTEN RATPRÄSIDENTSCHAFTEN: ZIVILRECHT – RAT

Das Familienrecht stehe im Mittelpunkt der zivilrechtlichen Arbeiten. Die drei Vorsitze wollen die Kollisionsnormen betreffend die gerichtliche Zuständigkeit und das anwendbare Recht harmonisieren. Angestrebt werden Verordnungen zu den ehelichen Güterständen und über das anwendbare Recht bzw. die gerichtliche Zuständigkeit in Scheidungssachen. Weiter beraten werde die Verordnung über Testamente und Erbrechtssachen (s. [EiÜ 43/09](#)). Priorität habe die Überarbeitung der Verordnung [44/2001/EG](#), insbesondere soll das Exequaturverfahren für Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen abgeschafft werden (s. [EiÜ 41/09](#)). Zu verbessern sei die grenzüberschreitende Vollstreckung von in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen in einem anderen Mitgliedstaat, insbesondere durch Analyse der Verfahren zur Pfändung von Bankkonten. Testamentsregister sollen vernetzt, Rechtspraktiker fortgebildet werden. Die Beratungen über die Zustellung von gerichtlichen und außergerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, die Prozesskostenhilfe, das europäische Mahnverfahren sowie das Verfahren für geringfügige Forderungen sollen in Angriff genommen werden. Beachtung werde auch dem Querschnittsthema Übersetzung und Verdolmetschung geschenkt

DAV BÜRO BRÜSSEL – www.anwaltverein.de/leistungen/europa-im-ueberblick

Avenue de la Joyeuse Entrée 1 Blijde Inkomstlaan – B-1040 Bruxelles/Brüssel

E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de – Fax: +32 2 280 28 13 – Tel.: +32 2 280 28 12

EiÜ 44/2009 – Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. © 2009 DAV.

werden (s. EiÜ [37/09](#)). Geistiges Eigentum soll durch die Einrichtung einer EU-Beobachtungsstelle für Piraterie sowie durch die Schaffung eines einheitlichen Patentgerichtssystems und einer EU-Patent-Verordnung besser geschützt werden (s. EiÜ [26/09](#)). Die drei Vorsitze erwarten Kommissionsvorschläge zum Urheberrecht, die die Digitalisierung urheberrechtlich geschützten Materials fördern.

BERUFSBEZEICHNUNG EINES RECHTSANWALTS IM AUSLAND – EUGH

Wann können Rechtsanwälte eines EU-Mitgliedstaates die entsprechende offizielle Berufsbezeichnung eines anderen Mitgliedstaates gebrauchen? Diese Frage hat ein ungarisches Gericht dem EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens am 7. September 2009 gestellt ([C-359/09](#)). Ein in Ungarn lebender deutscher Rechtsanwalt übt seinen Beruf am Wohnort aus, ohne Mitglied einer ungarischen Rechtsanwaltskammer zu sein. Da er sich in Gerichts- und Verwaltungsverfahren als europäischer bzw. ungarischer Rechtsanwalt bezeichnet, ohne dass ihm dafür eine Genehmigung erteilt worden ist, hat die Budapester Rechtsanwaltskammer Klage erhoben. Im vorliegenden Fall fragt das vorlegende Gericht zusätzlich nach dem Rangverhältnis zwischen den Richtlinien [98/5/EG](#) und [89/48/EWG](#). Es will wissen, ob die erstgenannte über die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs der allgemeinen Richtlinie über die Anerkennung der Hochschuldiplome vorgeht.

SOZIALMINISTER EINIGEN SICH ÜBER ELTERNURLAUB – RAT

Über die neue Elternzeitrichtlinie ([KOM\(2009\) 410](#)) konnten die EU-Sozialminister am 30. November 2009 eine politische Einigung erzielen (s. S. 9 des Rats-Dok. [16611](#)). Mit der neuen Richtlinie wird die Rahmenvereinbarung über Elternurlaub der europäischen Sozialpartner in Kraft treten und die bis heute geltende Richtlinie [96/34/EG](#) in der Fassung der Richtlinie [97/75/EG](#) aufgehoben. Die Richtlinie muss binnen zwei Jahren in nationales Recht umgesetzt werden. Die Richtlinie gibt den Erwerbstätigen im Fall der Geburt oder Adoption eines Kindes ein Recht auf Elternurlaub für die Dauer von mindestens vier Monaten haben. Um Männer dazu zu bewegen, dieses Recht in Anspruch zu nehmen, und dadurch die Gleichstellung der Geschlechter auf dem Arbeitsmarkt zu fördern, ist einer der vier Monate nicht übertragbar zwischen den Elternteilen. Es ist klaggestellt, dass unter dem Anwendungsbereich auch Teilzeitbeschäftigte, befristet beschäftigte Arbeitnehmer und Leiharbeiter fallen. Die Mitgliedstaaten oder die kompetenten Sozialpartner sollen weiterhin sicherstellen, dass die Inanspruchnahme des Rechts auf Elternurlaub zu keiner diskriminierenden Behandlung der Erwerbstätigen führen wird. Im Gegensatz dazu soll ihnen die Möglichkeit gegeben werden, bei der Rückkehr eine andere Vereinbarung Arbeitszeitvereinbarung zu treffen. Die Annahme der Richtlinie ist in den folgenden Monaten zu erwarten.

GERICHTSZUSTÄNDIGKEIT BEI INSOLVENZVERFAHREN – EUGH

In dem italienischen Vorabentscheidungsersuchen [C-396/09](#) vom 12. Oktober 2009 soll der EuGH den Begriff „Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners“ des Art. 3 Abs. 1 der Insolvenzverordnung Nr. [1346/2000](#) erläutern. Er soll prüfen, ob die nationalen Gerichte diesen Begriff auf der Grundlage des gemeinschaftlichen oder des nationalen Rechts auslegen sollen, um ihre Zuständigkeit bei Insolvenzverfahren festzulegen. Wenn von einem rein gemeinschaftlichen Begriff die Rede sei, müsse der EuGH diesen Begriff und seine Kriterien festlegen. Die Vermutung des Art. 3 Abs. 1, nach dem der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen einer juristischen Person der Ort des satzungsmäßigen Sitzes sei, steht im Zusammenhang mit der klassischen Diskussion über die Anwendung der Sitz- oder der Gründungstheorie auf EU-Ebene. In dem aktuellen Verfahren will das vorlegende Gericht wissen, nach welchen Kriterien die Vermutung des besagten Art. 3. Abs. 1 widerlegt werden kann und insbesondere wann eine Gesellschaftsniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat gem. Art. 3 Abs. 2 Insolvenzverordnung vorliege. Schließlich soll der EuGH die Vereinbarkeit einer italienischen ZPO-Norm mit dem Gemeinschaftsrecht prüfen für den Fall, dass das zuständige italienische Gericht den Art. 3 Insolvenzverordnung anders auslegt als der EuGH. Der betreffende Art. 382 der italienischen ZPO regelt den Instanzenzug.

EIÜ-BEZUG - HINWEISE

Zum Bezug der EiÜ genügt eine kurze Nachricht an bruessel@eu.anwaltverein.de unter Angabe des örtlichen Anwaltvereins. Die EiÜ ist im Internet abzurufen (auch im pdf-Format) unter: <http://www.anwaltverein.de/leistungen/europa-im-ueberblick>. Für einen französischen oder spanischen Überblick über anwaltsrelevante EU-Themen („Europe en bref“ bzw. „Europa en breve“) wenden Sie sich bitte an unsere Kollegen von der Délégation des Barreaux de France unter dbf@dbfbruxelles.com bzw. vom Consejo General de la Abogacía Española unter bruselas@cgae.es